

2. Stehen die Art. 63, 64 und 66 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einer steuerbehördlichen Verwaltungspraxis wie der im vorliegenden Fall in Rede stehenden entgegen, einem Steuerpflichtigen — hier einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (SPRL) in Form eines Zusammenschlusses von Insolvenzverwaltern zur Berufsausübung — zusätzliche Zahlungsverpflichtungen aufzuerlegen, weil der Steuerpflichtige erst zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der Zahlungen für die im Rahmen von Insolvenzverfahren erbrachten Dienstleistungen Rechnungen ausgestellt und die Mehrwertsteuer eingezogen hat, auch wenn die Gläubigerversammlung beschlossen hat, dass die Zahlung der Vergütung des Insolvenzverwalters von verfügbaren Mitteln auf den Konten der Schuldner abhängt?
3. Genügt es für die Gewährung des Rechts auf Vorsteuerabzug im Fall einer Marken-Kooperationsvereinbarung (Co-Branding) zwischen einer Anwaltskanzlei und dem Steuerpflichtigen, dass der Steuerpflichtige für den Nachweis eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den vorgelagerten Erwerben des Steuerpflichtigen und den Ausgangsumsätzen eine auf den Abschluss der Vereinbarung folgende Steigerung des Umsatzes bzw. des Werts der steuerpflichtigen Vorgänge ohne weitere Belege nachweist? Wenn ja, welche Kriterien sind zu berücksichtigen, um den konkreten Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug festzulegen?
4. Ist der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte dahin auszulegen, dass, wenn im Rahmen von nationalen Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid, mit dem zusätzlich zu zahlende Mehrwertsteuer festgesetzt wurde, gegenüber den Sach- und Rechtsgründen im dem Steuerbescheid zugrunde liegenden Steuerprüfungsbericht neue Sach- und Rechtsgründe berücksichtigt worden sind und dem Steuerpflichtigen bis zur Entscheidung des Gerichts der Hauptsache durch Aussetzung des Forderungstitels einstweiliger Rechtsschutz gewährt worden ist, das erkennende Gericht ohne Prüfung, ob das Verfahren ohne diese Regelwidrigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, davon ausgehen kann, dass dieser Grundsatz nicht verletzt worden ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 15. November 2022 — SC AA SRL/MFE

(Rechtssache C-701/22)

(2023/C 94/13)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC AA SRL

Beklagter: MFE

Vorlagefragen

1. Ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung dahin auszulegen, dass er in Verbindung mit dem Äquivalenzgrundsatz dem entgegensteht, dass eine juristische Person, die ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht betreibt und Begünstigte eines nicht rückzahlbaren EFRE Zuschusses ist, von der Behörde eines Mitgliedstaats Verzugszinsen (Strafzinsen) im Zusammenhang mit der verspäteten Zahlung der zuschussfähigen Ausgaben für einen Zeitraum erhalten kann, in dem ein Verwaltungsakt wirksam war, der deren Rückzahlung ausschloss und der später durch eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist das mit dieser Entscheidung festgestellte Verschulden des Begünstigten des Zuschusses unter Berücksichtigung des Umstands, dass die genannte für die Verwaltung der europäischen Fonds zuständige Behörde letztlich nach Erlass der genannten Entscheidung sämtliche Ausgaben für zuschussfähig erklärt hat, für die Quantifizierung der Höhe der Verzugszinsen relevant?

3. Ist bei der Auslegung des Äquivalenzgrundsatzes im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem dem Begünstigten des nicht rückzahlbaren EFRE Zuschusses Verzugszinsen zuerkannt werden, eine nationale Rechtsvorschrift relevant, die vorsieht, dass im Fall der Feststellung von Unregelmäßigkeiten die einzige Konsequenz darin besteht, dass der betreffende finanzielle Vorteil nicht gewährt oder gegebenenfalls entzogen wird (Erstattung der nicht geschuldeten Beträge) in der Höhe, in der sie gewährt wurden, ohne Verzinsung, obwohl dem Empfänger dieser Beträge der Vorteil ihrer Verwendung bis zum Zeitpunkt der Erstattung zugutegekommen ist und Art. 42 Abs. 1 und 2 der Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 66/2011 (Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 66/2011) es nur dann, wenn diese Erstattung nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Schuldtitels erfolgt, ermöglicht, nach Ablauf der genannten Frist Zinsen zu erhalten?
4. Steht Art. 288 Abs. 3 AEUV dem entgegen, dass die Anwendbarkeit der Richtlinie 2011/7/EU⁽¹⁾ unter Umständen wie denen des vorliegenden Falls durch eine nationale Vorschrift auch auf den Fall eines Vertrags über die Gewährung eines nicht rückzahlbaren EFRE Zuschusses erweitert wird, der zwischen der für die Verwaltung der europäischen Fonds zuständigen Behörde und einer juristischen Person geschlossen wurde, die ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht betreibt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. 2011, L 48, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am
24. November 2022 — Citadines Betriebs GmbH gegen MPLC Deutschland GmbH**

(Rechtssache C-723/22)

(2023/C 94/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Citadines Betriebs GmbH

Berufungsbeklagte: MPLC Deutschland GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁽¹⁾ so auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Gepflogenheit entgegensteht, die als öffentliche Wiedergabe eine Bereitstellung der Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, wie der Fernsehapparate in den Gästezimmern oder dem Fitnessraums eines Hotels, dann ansieht, wenn zwar zusätzlich das Sendesignal an die Einrichtungen über eine hoteleigene Kabelverteilanlage weitergeleitet wird, diese Kabelweitersendung aber aufgrund einer vom Hotel erworbenen Lizenz rechtmäßig erfolgt?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 167, S. 10.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2022 von der AO Nevinomysskiy Azot und der AO
Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ gegen das Urteil des Gerichts (Achte
erweiterte Kammer) vom 14. September 2022 in der Rechtssache T-865/19, Nevinomysskiy Azot
und NAK „Azot“/Kommission**

(Rechtssache C-725/22 P)

(2023/C 94/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: AO Nevinomysskiy Azot, AO Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ (vertreten durch Rechtsanwältin P. Vander Schueren sowie Rechtsanwälte A. de Moncuit und T. Martin-Brieu)